

SÄ4 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 171 bis 173 löschen:

Organe der Landespartei sind die Landesdelegiertenkonferenz (LDK), ~~der Landesausschuss~~, der Virtuelle Parteitag, der Landesvorstand, der Landesfinanzrat und das Landesschiedsgericht.

Von Zeile 196 bis 199 löschen:

4. Antragsberechtigt für die Landesdelegiertenkonferenz sind Orts- und Kreisverbände, der Landesvorstand, die Landesarbeitsgemeinschaften, ~~der Landesausschuss~~, der Virtuelle Parteitag, die Vereinigungen, der Landesfinanzrat sowie mindestens zehn Einzelmitglieder, die

Von Zeile 215 bis 217 löschen:

6. Außerordentliche Landesdelegiertenkonferenzen müssen auf Beschluss des Landesvorstandes, ~~des Landesausschusses~~, des Virtuellen Parteitags, auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Kreisverbände oder von 10

Von Zeile 288 bis 306 löschen:

~~§ 9 Landesausschuss~~

1. ~~1. 1. Der Landesausschuss ist das Organ der Beratung und Willensbildung zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen.~~
2. ~~2. Der Landesausschuss besteht aus den Delegierten der Kreisverbände und dem Landesvorstand. Die Anzahl der Delegierten je Kreisverband berechnet sich nach dem in § 8, Abschnitt I., Absatz 2 beschriebenen Verfahren, jedoch mit 100 als Grundzahl und 1 als Mindestzahl.~~
3. ~~3. Der Landesausschuss kann über Dinge, die ihm von der Landesdelegiertenkonferenz zugewiesen sind, Beschluss fassen, ebenso über Angelegenheiten, die ihm der Landesvorstand oder einzelne Kreisverbände vorlegen. Er entscheidet bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Kreisverbänden und über Satzungsänderungen von Vereinigungen.~~
4. ~~4. Der Landesausschuss soll mindestens einmal jährlich zwischen den ordentlichen Landesdelegiertenkonferenzen einberufen werden. Für Einberufung, Antragstellung und Durchführung gelten die Bestimmungen über die Landesdelegiertenkonferenzen entsprechend.~~

Von Zeile 339 bis 341 löschen:

3. 4. Geschäfte nach Gesetz und Sat-zung sowie den Beschlüssen der Landesdelegiertenkonferenz ~~und des Landesausschusses~~. Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Erledigung der besonders

Von Zeile 399 bis 401:

5. Der Landesfinanzrat ist durch eigenen Beschluss mit einfacher Mehrheit ~~antragsberechtigt~~ gegenüber der Landesdelegiertenkonferenz ~~und dem Landesausschuss~~ antragsberechtigt.

Von Zeile 425 bis 427 löschen:

3. weitere Satzungsänderungen benötigen die Zustimmung einer Landesdelegiertenkonferenz ~~oder eines Landesausschusses~~. Die Satzungen der Vereinigungen dürfen nicht in Widerspruch zur Satzung des Landesverbandes

Begründung

Unser Landesverband hat mit dem Landesausschuss einen so genannten „kleinen Parteitag“, der in der Vergangenheit eine schnellere und weniger aufwändigere Alternative zu einem regulären Parteitag sein sollte.

Inzwischen ist festzustellen, dass Aufwand und Kosten für eine eintägige Landesdelegiertenkonferenz und einen Landesausschuss seitens des Landesverbandes als nahezu gleich zu bewerten sind.

Es bietet sich deswegen aus Sicht des Landesvorstandes an, wie schon in den letzten Jahren, dann einen zusätzlichen eintägigen Parteitag einzuberufen, wenn es notwendig oder sinnvoll ist. Dieser „große Parteitag“ bietet den Mitgliedern dann auch die Möglichkeit, alle auf einer LDK möglichen, über die Zuständigkeit des Landesausschusses hinausgehenden, Anträge zu stellen (z.B. Satzungsänderungen).